



Nutzungsordnung

für die Überlassung von Räumen und Sälen durch die
Stadtbetriebe Grevenbroich AöR

Präambel

Die Stadtbetriebe Grevenbroich unterhalten städtische Gebäude und Räumlichkeiten und stellen diese Dritten zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung der Räume und Säle ersetzt diese Nutzungsordnung die bisherige, seit 01.02.2006 geltende, Nutzungsordnung.

§1

Gegenstand der Nutzungsordnung

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt das Verfahren für die Überlassung von städtischen Räumen und Sälen durch die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR an Dritte sowie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die Räume und Säle, die angemietet werden können und die jeweils für die Anmietung zu zahlenden Entgelte regelt die Entgeltordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (3) In folgenden Gebäuden können einzelne oder mehrere Räume von den Stadtbetrieben angemietet werden:

Altes Rathaus
Haus Hartmann
Wilhelm-Laux-Haus

§2

Nutzung der Räume

- (1) Die Räume können für Besprechungen, (Mitglieder-)Versammlungen, Feiern etc. genutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat im Vorfeld genaue Angaben über die in den Räumen geplante Nutzung zu machen.
- (3) Die Stadtbetriebe entscheiden nach Rücksprache mit anderen relevanten Stellen (z.B. Ordnungsamt) ob und ggf. unter welchen Auflagen eine Vermietung der Räume erfolgt.
- (4) Sofern Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) und Genehmigungen (z.B. nach dem Emissionschutzgesetz) einzuholen sind ist hierfür der Nutzer verantwortlich.
- (5) Eine Überlassung der Räume für die Ausstellung und den Verkauf von Tieren und Waffen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung/Anmietung von Räumen.

§3 Terminvergaben, Terminoptionen

- (1) Verbindliche Terminvergaben erfolgen ausschließlich über die Stadtbetriebe Grevenbroich.
- (2) Terminvormerkungen (Optionen) erfolgen unverbindlich. Verbindliche Terminanfragen sind gegenüber Optionen vorberechtigt.

§4 Nutzungsvertrag

- (1) Für die Überlassung der Räume und Säle wird mit dem Nutzer ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Dem Nutzer werden zwei von den Stadtbetrieben unterschriebene Vertragsausfertigungen zugesandt. Der Nutzungsvertrag kommt erst dann rechtsgültig zustande, wenn den Stadtbetrieben eine dieser Vertragsausfertigungen vom Nutzer unterschrieben zugegangen ist.
- (3) Dem Vertrag sind insbesondere die für die Durchführung der Veranstaltung zu beachtenden Auflagen sowie die Regelungen bezüglich des Nutzungsentgeltes und der Kautionsentnahme zu entnehmen.
- (4) Genehmigungen und Auflagen anderer Behörden und Dienststellen sind dort separat zu beantragen und bleiben von dieser Nutzungsordnung unberührt.

§5 Kautions- und Nutzungsentgelt

- (1) Grundsätzlich ist für die Nutzung der überlassenen Räume das in der Anlage (Entgeltordnung) aufgeführte Entgelt zu zahlen.
 - a) Werden für die Durchführung einer Veranstaltung mehrere Räume gleichzeitig und/oder über mehrere Tage genutzt summiert sich das Entgelt entsprechend.
 - b) Für Auf- und Abbautage ist kein Entgelt zu entrichten.
 - c) Durch das Entgelt sind grundsätzlich alle Verwaltungs-, Personal- und Reinigungskosten abgegolten. Fallen Personalkosten gem. Absatz 6 an können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Ausnahmefall kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandin der Stadtbetriebe oder der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates in Abstimmung mit der Vorständin.
- (3) Eine grundsätzliche Gebührenbefreiung gilt für
 - a) Veranstaltungen im Sinne der Gesundheitsvorsorge oder Selbsthilfegruppen (z.B. Blutspendetermine, Typisierungsaktionen o.ä.), Schiedsverhandlungen.
 - b) Besprechungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen.

- (4) Die per Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer befreiten eingetragenen Vereine (e.V.) aus Grevenbroich zahlen generell 25 % des in der Entgeltordnung vorgesehenen Betrages.
- (5) Die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung durch Mitarbeiter (z.B. Hausmeister) begleitet wird, behalten sich die Stadtbetriebe vor.
- (6) Für die Überlassung der Räume wird vorab eine Kautionszahlung fällig. Die Höhe der Kautionszahlung ist in der Entgeltordnung festgelegt. Sofern eine Veranstaltung in besonderem Maße dazu geeignet erscheint Schäden zu verursachen, die über ein normales Maß hinausgehen, kann eine höhere Kautionszahlung durch den Vorstand der Stadtbetriebe festgelegt werden.
- (7) Die Kautionszahlungen und Nutzungsentgelte müssen zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtkasse eingegangen sein.

§6 Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung entscheidet die Vorständin der Stadtbetriebe.

§7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Grevenbroich, den _____

Monika Stirken-Hohmann
Vorständin Stadtbetriebe Grevenbroich AöR



Entgeltordnung
zur Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Sälen durch die
Stadtbetriebe Grevenbroich AöR

Entgelt

Gebäude	Raum	Entgelt	Kaution	25 % gem. § 5 Abs. 5 NutzungsO	Bemerkung
Altes Rathaus	Besprechungsraum 1	200,00 Euro	wie Entgelt	50,00 Euro	
	Besprechungsraum 2	300,00 Euro	wie Entgelt	75,00 Euro	
	Fahrensaal	200,00 Euro	wie Entgelt	50,00 Euro	
Haus Hartmann	Foyer/Empfangshalle	250,00 Euro	wie Entgelt	62,50 Euro	nur für Eheschließungen und max. 4 Stunden
	Kaminzimmer	250,00 Euro	wie Entgelt	62,50 Euro	
Wilhelm-Laux-Haus	Erdgeschoss	300,00 Euro	wie Entgelt	75,00 Euro	Reinigung erfolgt z.Zt. durch den Nutzer !